

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins Freybeuta e.V.

§1 Name und Sitz

Sitz des Vereins „Freybeuta e.V.“

ist Münster, Westf., er soll in das Vereinsregister am entsprechend zuständigen Vereinssitz eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins sind nach §52 und §53 Abgabenordnung:

- Die Förderung der Hilfe für Behinderte
- Die Förderung der Jugendhilfe
- Die Förderung der Mildtätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderung zur Teilnahme und Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Freizeit, Kultur und Erholung
- b) Erstellen und Begleiten von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung zu der Gestaltung eigener Veranstaltungen und Angeboten wie Events, Ausflüge und Ferienfreizeiten
- c) Organisation und Durchführung von Projekten für Menschen mit Behinderung zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und selbstbestimmteren Lebensführung unter Berücksichtigung individueller Interessen
- d) Organisation und Durchführung von erlebnispädagogischen Aktionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit.

Alle Aktivitäten des Vereins haben das Ziel, Menschen zusammen zu bringen und Individuen in ihrer Persönlichkeitsbildung zu stärken.

Die Angebote gestalten sich in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen

- (1) Förderung der uneingeschränkten Teilhabe Aller im Bereich Freizeit und Kultur
- (2) Förderung von Selbst- und Sozialkompetenzen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben, je nach Haushaltslage oder Beschluss, Anspruch auf Ersatz im Sinne § 670 BGB, der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden, tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Für den Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen müssen Nachweise eingereicht werden.
5. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Zahlungen im Sinne § 3 Nr. 26 und 26a EStG sind möglich. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Über Entscheidungen für den Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt die Antragsstellende für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung an.
4. Alle Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann fristlos zu jeder Zeit erfolgen.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein (die Vereinsziele) schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung für ein Gespräch zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Betrag von 5€ erhoben. Dieser wird im voraus halbjährlich fällig.
2. Es ist den Mitgliedern möglich, einen Antrag auf Befreiung des Beitrags zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Diese können höchstens das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages umfassen.
4. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeitenden orientieren.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§6 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Der/Dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwärt:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vorstands kann ein vom Vorstand bevollmächtigtes Mitglied übernehmen. Der Vorstand kann weitere Vorstände und Beisitzende ernennen.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer von Anwesenden der Mitgliederversammlung weniger als 25% Widerstände/Gegenstimmen erhält.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachfolgende Person wählen.
4. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Widerstand der Vorstandsmitglieder besteht.
6. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
7. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichtes und Darlegung aller Kosten und Rechnungen auf Anfrage und oder in der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme von Mitgliedern.
- Koordinierung aller Maßnahmen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandsvorsitzenden berufen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Wünsche auf Ergänzungen für die Tagesordnung können mündlich wie schriftlich dem Vorstand übermittelt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer:in;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
3. Die Beschlussfassung erfolgt nach der Soziokratie 3.0. Folglich ist ein Beschluss genehmigt, wenn nicht mehr als 25% der Anwesenden einen Widerstand nennen. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen dürfen nur 10% Widerstände der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder aufkommen. Die Art der Abstimmung wird von den Versammlungsleitenden festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn anwesende Mitglieder dies beantragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn 1/6 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten Vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer:in, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§8 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren und auf Anfrage einsichtig sind. Aktuelles Sitzungsprotokoll muss innerhalb eines Monats vorgelegt werden

§9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden hierbei darf die Frist von 2 Wochen nicht verkürzt werden.
2. Nicht erschienene Mitglieder bei Auflösung können vertretungsberechtigt Abstimmen.
3. Der Vorstand lädt darüber hinaus alle Mitglieder ein ihre Meinung kund zu tun.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§10 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an B-Side Kultur e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Münster, den 30.06.2024

Jonas Schubert, Niklas Kliewe, Franziska Simon, Laura Gros, Kira List, Jannis Janowetz,
Katharina Wanninger, Melina Merschmann

Münster, den 30.06.2024


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "F. J. ...".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "D. Schubert".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "K. ...".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "H. ...".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "N. ...".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "K. ...".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "L. ...".


Handwritten signature in blue ink, possibly reading "D. ...".